



Vorlagennummer: BV/26/419
 Vorlageart: Beschlussvorlage
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beschlussvorlage über die Neufassung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

Datum: 27.04.2026
Federführend: Planen und Bauen
Antragsteller/in:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt (Vorberatung)	20.05.2026	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	02.06.2026	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	15.06.2026	Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Binz (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 25.06.2026 die Neufassung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz.
2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Die derzeit gültige Baumschutzsatzung ist nicht mehr aktuell und bedarf einer Anpassung an die derzeitigen Anforderungen.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Ja	Mittel stehen zur Verfügung
Haushaltsmäßige Berührung	Nein	Mittel stehen nicht zur Verfügung
Bemerkungen:		

Anlage/n

- 1 - 2026-04-27 Entwurf Baumschutzsatzung Ostseebad Binz mit Änderungen(PDF) (öffentlich)



**Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen
in der Gemeinde Ostseebad Binz
- Baumschutzsatzung -**

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66 ff.), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546), in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270) hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz in ihrer Sitzung am 25.06.2026 nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Schutzzweck**

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume, Gehölze) **in der Gemeinde Ostseebad Binz** zur

1. Sicherstellung **und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit** des Naturhaushaltes,
2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
5. Erhaltung **von Lebensräumen für die Tierwelt und zur Sicherung eines artgerechten Gehölzbestandes**

als geschützte Landschaftsbestandteile erklärt.

(2) Geschützte Bäume und Gehölze nach dieser Satzung sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung und Beeinträchtigung zu bewahren.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes **im Gemeindegebiet des Ostseebades Binz einschließlich des Geltungsbereiches von Bebauungs- sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen.**

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. **gesetzlich geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V,**
2. **Bäume in Alleen und einseitigen Baumreihen nach § 19 NatSchAG M-V,**
3. **gesetzlich geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V,**
4. **Wald im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,**
5. **Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, denkmalgeschützte Parkanlagen oder geschützte Landschaftsbestandteile, sofern diese Regelungen für den Baumbestand enthalten,**



6. Bäume auf Kleingartenparzellen nach dem Bundeskleingartengesetz, mit Ausnahme von Bäumen auf Gemeinschaftseinrichtungen (Wege, Spielplätzen, Plätzen u.a.)
7. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit diese gewerblich genutzt werden,
8. Obstgehölze mit Ausnahme der im § 3 Abs. 1 Pkt. 4 aufgeführten Bäume
9. Pappeln im Innenbereich und heckenförmig gepflanzte Nadelgehölze.

§ 3

Geschützte Bäume und Gehölze

(1) Geschützte Bäume sind

1. Laubbäume mit einem Stammumfang ab 80 cm, Nadelbäume von mindestens 100 cm, jeweils gemessen in 1,30 m Höhe über den Erdboden.
2. mit geringen Stammdicken wachsende Bäume wie z.B. Eibe, Weißdorn, Rotdorn mit einem Stammumfang ab 30 cm sowie Esskastanie, Walnuss, Stechpalme und Mehlbeere mit einem Stammumfang ab 50 cm jeweils gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden.
3. mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist gemessen in 1,30 m Höhe über den Erdboden.
4. Kern- und Steinobstarten, wenn sie von Größe und Wuchs her das Landschafts- und Ortsbild prägen (Höhe größer als 8 m, Krone mehr als 4 m Durchmesser).

Liegt der Kronenansatz unter 1,30 m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungs-, Vorhaben- und Erschließungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen

(3) Geschützte Gehölze sind Sträucher und Bäume jeglicher Art (außer amerikanischer Traubenkirsche und vorbehaltlich weiterer nichtheimischer Arten), wenn sie Hangflächen mit über 10 Grad Neigung auf mehr als 100 m² bedecken.

(4) Abweichend zu den Abs. 1 und 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf Größe und Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 8.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihr charakteristisches Aussehen erheblich zu verändern bzw. in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wie:

1. das Beseitigen abgestorbener Äste,
2. das Behandeln von Wunden,



3. das Beseitigen von Krankheitsherden,
4. das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes,
5. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung des Baumes.

Zulässig ist auch ein fachgerechter Rückschnitt des Kronenbereiches unter Beachtung der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger in der aktuellen Fassung).

- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
1. die Errichtung von baulichen Anlagen oder das Verdichten des Bodens im Wurzelbereich z.B. durch dauerhafte oder vorübergehende Lagerung von Materialien oder Fahrzeugen sowie mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung von Gehölzen zugelassen sind,
 6. sowie Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensätzen etwas anderes bestimmt ist.
 7. Entfachen von Feuer im Wurzel-, Stamm- und Baumkronenbereich
 8. Beschädigen der Baumrinde, wie z.B. durch Anbringen von Zäunen, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern, Verbiss durch Nutztiere.

Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche innerhalb der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen von 5,0 m, mindestens jedoch den Radius von 3 m um den Stammfuss in alle Richtungen.

- (4) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Die Umsetzung der Maßnahme ist der Gemeinde Ostseebad Binz unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung **vorzunehmen hat**. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Binz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege und Erhaltungsmaßnahmen an



geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn:
 1. von einem **geschützten** Baum Gefahren für Personen oder Sachen **von bedeutendem Wert ausgehen** und diese **Gefahren nicht auf andere Weise** mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 2. der Baum krank ist und **seine Vitalität mit zumutbarem Aufwand absehbar** nicht wieder herstellbar ist **oder wenn der Baum abgestorben ist**,
 3. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung **des Grundstücks** besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,
 4. **geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt dabei vor, wenn dahinterliegende Wohnräume dauerhaft nur mit künstlichem Licht genutzt werden können**,
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit **vom 01. Oktober bis zum 28/29. Februar** verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Von den Verboten nach § 4 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte **des Grundstücks** sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung **des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten**.



- (2) Ausnahmen **oder Befreiung** sind bei der Gemeinde Ostseebad Binz schriftlich **(oder online)** zu beantragen. Der Antrag **muss** neben der Begründung **nach § 6** alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten (Baumart, Stammumfang, Höhe, **Foto's und Lageplan**).
Es kann verlangt werden, dem Antrag **ein Baumgutachten für den zu beseitigenden Baumbestand vorzulegen**.
- (3) **Wird im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Ausnahme / Befreiung von den Verboten des § 6 dieser Satzung beantragt, ist dem Antrag eine Kopie der Baugenehmigung und des bestätigten Lageplans beizufügen.**
- (4) Die Entscheidung über Ausnahmen oder Befreiungen wird schriftlich erteilt. **Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter**. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
- (5) **Ausnahmen und Befreiungen werden zeitlich befristet erteilt, längstens bis zum 28/29 Februar des Folgejahres. Danach ist eine erneute Antragstellung nötig.**

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) **Wird eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung erteilt, so hat der Berechtigte für den zu beseitigenden Baum auf seine Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese dauerhaft zu erhalten. Keine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung ist für Bäume zwingend gefordert, die Aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse) sowie vorhandenen Baumschäden umstürzen oder Bäume deren Fällung zur Gefahrenabwehr behördlich angeordnet wurde oder notwendig war.**
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:
1. Stammumfang **80 cm bzw. 100 cm bis 150 cm**: ein Ersatzbaum **(bei Bäumen nach § 3 Abs.1 Nr. 2 ab einem Stammumfang von 30 cm bzw. 50 cm)**,
 2. Stammumfang **150 cm bis 220 cm**: zwei Ersatzbäume,
 3. Stammumfang über **220 cm**: drei Ersatzbäume
 4. **Laubbäume sind in der Zuchtform Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem vorhandenen Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. Bei Nadelbäumen muss die vorhandene Wuchshöhe 200-225 cm betragen.**

Als Ersatz ist ein Baum handelsüblicher Baumschulware, der den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entspricht zu pflanzen.



- (3) Für geschwächte (Belaubung < 10%) oder abgestorbene Bäume und Gehölze wird ein Ersatzbaum nach § 8 Abs.2 Nr. 4 gefordert.
- (4) Die Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzarten auszuführen. Die erteilte Genehmigung kann grundsätzlich bestimmte Gehölzarten zur Durchführung der Ersatzpflanzung vorschreiben.
- (5) Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken innerhalb des Gemeindegebietes setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zur Pflanzung und Pflege voraus.
- (6) Der Berechtigte kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die Ersatzpflanzung durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages abwenden, wenn die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.
- (7) Den Betrag der Ausgleichzahlung setzt die Gemeinde fest. Diese bemisst sich aus dem Bruttodurchschnittspreis der jeweilig beseitigten und zu ersetzenden Baumart in der jeweiligen Gehölzsortierung aus den aktuellen Preiskatalogen zuzüglich der Kosten für die Pflanzung. Für den entgangenen Pflegeaufwand über 3 Jahre wird ein Betrag von einmalig 30% der errechneten Anschaffungskosten auf die Ausgleichzahlung aufgeschlagen.
- (8) Die Ausgleichzahlung ist an die Gemeinde Ostseebad Binz zu leisten. Die Ausgleichzahlung wird per Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist zweckgebunden für Pflanzungen von Bäumen oder Pflegemaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.
- (9) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Ostseebad Binz unverzüglich anzuzeigen und nach § 8 Absatz 2 zu belegen.
- (10) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode einen ihrer Art entsprechenden Austrieb aufweist.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 4 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Zusammenhang mit dem



Baugenehmigungsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung, in einem gesonderten Bescheid der Gemeinde Binz.

- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßgerecht auf eine Aufzeichnung der Flurkarte 1:500 erfolgen.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne das die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt, zerstört **oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen lässt oder duldet**, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten, zerstörten **oder wesentlich veränderten** Baum **Ersatz** nach Maßgabe des § 8 dieser Baumschutzsatzung zu **leisten**.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne das die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum **nach Maßgabe § 8 Abs. 6,7 und 8** zu leisten.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 3 nur bis zur Hälfte des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu erbringen wären.

§ 11

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus §§ 8 bis 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

In den Fällen, in denen Dritte die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dieser Satzung erwirkt haben, haftet der Rechtsnachfolger des die Ausnahme oder Befreiung Erwirkenden für die Erfüllung damit verbundener Verpflichtungen aus den §§ 8 bis 10.



§ 12

Betreten von Grundstücken, **Untersuchungen**

Die Beauftragten der Gemeinde Ostseebad Binz sind **nach § 9 Abs. 1 NatSchAG M-V** berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § **43 Abs. 2 Nr. 1 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. geschützte Bäume und Gehölze entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder in ihren **Erscheinungsbild** wesentlich verändert,
 2. Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 3. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
 4. seinen Verpflichtungen nach den § 7 Absatz 4 und 5, §§ 8 und 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § **43 Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht die Anlage I, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zur Anwendung kommt. soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind. **Eine bezahlte Geldbuße berührt nicht die Verpflichtung zur Ersatzleistung nach § 8.**

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung in der Fassung vom 09.08.2008 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Binz, den

**Mario Kurowski
Der Bürgermeister**

Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



Anlage I zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz	
Bußgelder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13	
Ordnungswidrigkeit	Bußgeld in Euro
1. Unterlassung der Anzeigepflicht § 8 Abs. 9	25,00 - 75,00
2. Nichteinhalten von Anordnungen zur Pflege geschützter Bäume § 5 Abs. 1 und 2	bis zu 250,00
3. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) und Salzen im Kronenbereich § 4 Abs. 3 Pkt.3 und 5	bis zu 250,00 je Baum
5. Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung § 8 Abs. 1, 2,3, 5 und 6	150,00 - 1.000,00
6. Schädigen eines oder mehrerer Bäume im Bereich der Baumkrone, Rinde (Stamm) und /oder Wurzel	
a) mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	25,00 - 50,00
b) Schäden von Bedeutung, die ein Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, z. B. - Entfernen von größeren Ästen - Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln (bis Durchmesser 2 cm) - kleine Verletzung im äußeren Rindenbereich	100,00 - 1.500,00
c) Schäden die durch Pflege und/oder baumpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind	125,00 - 5.000,00
d) schwere Schäden die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben eines oder mehrerer Bäume führen können	250,00 - 10.000,00
e) schwerste Schäden die das sofortige Entfernen eines oder mehrerer Bäume nach sich ziehen § 4 Abs.3 Nr. 1-8	500,00 - 15.000,00
7. Entfernen (Roden) eines oder mehrerer Bäume § 4 Abs. 1	2.000,00 - 100.000,00